



Kanton Zürich
Baudirektion



Genehmigung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Gewässerschutz

Referenz-Nr.: GWV 2020-0147 / GWR g 1288

Kontakt: Annette Jenny, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.gewaesserschutz.zh.ch

25.06.2020
1/4

Quellfassungen Vollikon. Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen.

Gemeinde Egg

Betroffene Gemeinderat Egg, Forchstrasse 145, 8132 Egg
Wasserversorgung Egg, Forchstrasse 145, 8132 Egg

Massgebende - Schutzzonenplan Quellfassungen Vollikon Nrn. 4-8 vom 26. Mai 2020
Unterlagen - Schutzzonenreglement Quellfassungen Vollikon Nrn. 4-8 vom 26. Mai 2020
- Festsetzungsbeschluss Gemeinderat Egg vom 8. Juni 2020

Ergänzende - Hydrogeologische Berichte Nr. 2001.1923 vom 21. Juni 2001, Nr. 2014.3286 vom
Unterlagen 29. April 2014 sowie Nr. 2016.3286 vom 25. Mai 2016 der Dr. L. Wyssling AG, Pfaff-
hausen

Beurteilung Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 17. Juni 2020 reichte die Gemeinde Egg die Schutzzonenakten der Quellfassungen Vollikon (Grundwasserrecht/GWR g 1288) zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

Im Auftrag der Gemeinde Egg erarbeitete das Geologische Büro Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, in den hydrogeologischen Berichten Nr. 2001.1923 vom 21. Juni 2001, Nr. 2014.3286 vom 29. April 2014 sowie Nr. 2016.3286 vom 25. Mai 2016 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassungen Vollikon Nrn. 4-8. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 25. September 2002 sowie am 9. Oktober 2018 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 8. Juni 2020 setzte der Gemeinderat Egg die Grundwasserschutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement.

Mit den Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die gewässerschutzrechtliche Erhaltung der Quellfassungen Vollikon Nrn. 4-8 gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 sind die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen. Mit der Einführung des ÖREB-Katasters ist eine Anmerkung der Grundwasserschutzzonen im Grundbuch hinfällig.

Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Gemeinderat hat dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft sowie allen betroffenen Grundeigentümern umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements dem Gemeinderat Egg.

Es wird verfügt:

I. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

1. Die mit Beschluss des Gemeinderates Egg vom 8. Juni 2020 festgesetzten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Vollikon Nrn. 4-8 (GWR g 1288) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.
2. Der Gemeinderat Egg wird eingeladen, die Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Vollikon zusammen mit seinem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

«Genehmigung Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassungen Vollikon (Grundwasserrecht g 1288)

Egg. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2020-0147 vom 25. Juni 2020 die mit Beschluss des Gemeinderates Egg vom 8. Juni 2020 festgesetzten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Vollikon und das entsprechende Reglement genehmigt.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angeforderten Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom bis auf der Gemeinderatskanzlei Egg, Forchstrasse 145, 8132 Egg eingesehen werden.»

3. Der Gemeinderat Egg wird eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen (gemäss Seite 1) den betroffenen Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht aufzulegen.
4. Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft in Kraft.
5. Der Gemeinderat Egg wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.
6. Die Gossweiler Ingenieure AG, Dübendorf, wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster nachzuführen und den Vollzug dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, zu melden.
7. Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

II. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts werden für diese Verfügung und den Aufwand seit der Vorprüfung der Schutzzonen die Gebühren wie folgt festgesetzt und mit separater Rechnung verrechnet.

Rechnungsadresse: Gemeinde Egg, Forchstrasse 145, 8132 Egg

Staatsgebühr:	Fr.	661.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Ausfertigungsgebühr:	Fr.	96.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Total:	Fr.	757.00

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

IV. Mitteilung an

- Gemeinderat Egg, Forchstrasse 145, 8132 Egg (für sich sowie zu Händen aller Grundeigentümer), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - ergänzende Unterlagen
 - Option: Formular für ein Konzessionsgesuch
- Wasserversorgung Egg, Forchstrasse 145, 8132 Egg, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstrasse 34, 8600 Dübendorf
- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Abfallwirtschaft und Betriebe, Sekt. Altlasten, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- per Mail an: fakturationBD@bd.zh.ch

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Im Auftrag des Amtschefs:

Gewässerschutz
Grundwasser und Wasserversorgung



Marco Ghelfi
Sektionsleiter

Versand: **26. Juni 2020**

Inkrafttreten
Datum: 10. Sep. 2020



Rubrik: Weitere kommunale Bekanntmachungen
Unterrubrik: Weitere Bekanntmachung
Publikationsdatum: KABZH - 10.07.2020
Meldungsnummer: KO-ZH05-0000000985
Kanton: ZH

Publizierende Stelle:
Gemeinde Egg, Forchstrasse 145, 8132 Egg b. Zürich

Genehmigung Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassungen Vollikon (Grundwasserrecht g 1288)

Betrifft: 8132 Egg b. Zürich

Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und §35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2020-0147 vom 25. Juni 2020 die mit Beschluss des Gemeinderates Egg vom 8. Juni 2020 festgesetzten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Vollikon und das entsprechende Reglement genehmigt.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom 10. Juli 2020 bis 9. August 2020 auf der Gemeinderatskanzlei Egg, Forchstrasse 145, 8132 Egg eingesehen werden.

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich, 10. 9. 20 Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei: 3. Abt.
